



Gebührenreglement (GebR)

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

28.
Juni
2006

Gebührenreglement (GebR)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf
Art. 55 a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
auf Antrag des Gemeinderates,
beschliesst:

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Zollikofen erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements:

- a Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte (Benützungsgebühren)
- b Gebühren für die Leistungen der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgebühren).

² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

2. Bemessung

Kostendeckung,
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Der Gesamtertrag an Gebühren für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung soll grundsätzlich den entsprechenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Gebühren nach
Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand für die Dienstleistung insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Vereinbarungen

Art. 6 ¹ Die Gemeinde kann die Gebühr in besonderen Fällen, namentlich für das Zurverfügungstellen gemeindeeigener Räume und Anlagen während einer längeren Zeit und für Leistungen abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung oder separater Verordnung regeln.

² Kosten und Gebühren können im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings auf Gesuch hin ortsansässigen Vereinen, gemeinnützigen Organisationen oder nicht gewinnorientierten Institutionen erlassen oder reduziert werden.

3. Zuständigkeiten

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung die Höhe der einzelnen Gebühren im Rahmen dieses Reglements.

² Die Gebühren nach Art. 1 Abs. 1 lit. a) können unterschieden werden für
 a) Ortsvereine, Ortsparteien;
 b) Ortsansässige Firmen und nicht gewinnorientierte Anlässe;
 c) Ortsfremde Firmen und gewinnorientierte Anlässe.

³ Er bestimmt die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Art. 8 Die Erhebung der im Einzelfall geschuldeten Gebühr obliegt den zuständigen Verwaltungsstellen. Sie setzen die Gebühren im Rahmen der geltenden Tarife fest.

4. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Gebührenpflicht

Art. 9 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

5. Erhebung

Inkasso

Art. 10 ¹ Die zuständige Verwaltungsstelle stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Das Inkasso (Mahnungen, Verfügungen, Betreibungen etc.) obliegt der Finanzverwaltung.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 11 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 12 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 13 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 14 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 15 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgeleg-

ten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

- Verjährung **Art. 16** ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
- Erlass der Gebühr **Art. 17** Führt die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte, kann die im Funktionendiagramm bezeichnete Stelle davon ganz oder teilweise absehen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Zahlungsfrist **Art. 18** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Aufhebung von Erlassen **Art. 19** Alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 27. Januar 1993 sowie der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 17. September 2003 werden dadurch aufgehoben.
- Inkrafttreten **Art. 20** Das Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Zollikofen, 28. Juni 2006

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Roland Stucki
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 28. Juni 2006 ist im Anzeiger Region Bern vom 5. Juli 2006 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Publikation

Das Gebührenreglement wird am 27. September 2006 im Anzeiger Region Bern und am 28. September 2006 im Mitteilungsblatt Zollikofen publiziert.

Zollikofen, 20. September 2006

Der Gemeindeschreiber:

Roland Gatschet